

Strom-Konzessionsvertrag

zwischen der

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und der

***envia* Mitteldeutsche Energie AG**
Chemnitztalstraße 13
09114 Chemnitz

- nachstehend „***enviaM***“ genannt –

- einzeln oder gemeinsam nachstehend auch Vertragspartner genannt -

Teil A

Wegenutzungsvertrag

§ 1

Vertragsgegenstand und Gemeindegebiet

1. Die Gemeinde stellt ***enviaM*** im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis ihre öffentlichen Verkehrswege (d. h. die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung - z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) für die Verlegung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (Leitungen, Kabel, Verteilerschränke, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung) einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe zur Verfügung.
Soweit die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 6 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten, sofern dies rechtlich zulässig ist.

2. **enviaM** betreibt in der Gemeinde ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, das die Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Demgemäß schließt **enviaM** im Rahmen ihrer allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an ihr Elektrizitätsversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie. Diese allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss für **enviaM** aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen solcher Gründe, die eine wirtschaftliche Errichtung und einen wirtschaftlichen Netzbetrieb betreffen, nicht zumutbar ist.
3. **enviaM** ist zu einem Betrieb ihres Versorgungsnetzes verpflichtet, der eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit sicherstellt.
4. Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Stromversorgungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen der **enviaM**, die innerhalb des Gemeindegebietes im Sinne von § 1 Abs. 5 liegen und für die Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Gemeindegebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.
5. Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkung der Gemeinde... entsprechend beiliegender Karte.

§ 2

Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Gemeinde

1. Die Gemeinde gestattet der **enviaM**, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume zu den in § 1 Abs.1. genannten Zweck zu benutzen.
2. Soweit die Gemeinde für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln **enviaM** auf deren Antrag dabei, dass **enviaM** ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt **enviaM** der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
3. Die Gemeinde wird **enviaM** bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzstationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendige Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Gemeinde keine finanziellen Verpflichtungen.
4. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die von **enviaM** auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundstücken bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Gemeinde **enviaM** rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der **enviaM** zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, soweit die Gemeinde Eigentümerin des Grundstückes ist. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt **enviaM**. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet

enviaM eine mittels Bodenrichtwerttabelle ermittelte einmalige Entschädigung. Die Kosten einer etwaigen Löschung einer Dienstbarkeit trägt **enviaM**.

§ 3

Baumaßnahmen

1. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen informiert **enviaM** die Gemeinde möglichst frühzeitig über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen und reicht entsprechende Pläne ein.
Die Gemeinde ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig erscheinen; bei Änderungswünschen der Gemeinde sollen die Ziele des EnWG, insbesondere die preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit, angemessen berücksichtigt werden. **enviaM** wird der Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme unverzüglich schriftlich mitteilen.
2. **enviaM** wird Erdarbeiten in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, der Gemeinde schriftlich mitteilen und sich vorab mit ihr abstimmen. Außerdem wird **enviaM** zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Gemeinde, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungsparten – soweit möglich – abstimmen und in der Durchführung koordinieren. Die Gemeinde benennt **enviaM** hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprechpartnern abschließend.

Die Beseitigung von Störungsschäden wird **enviaM** unverzüglich nachträglich melden. **enviaM** muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig behindert wird. Die Verantwortung für Verkehrssicherungspflichten für diese Arbeiten trägt **enviaM**. Nach Fertigstellung der Anlagen stellt **enviaM** den öffentlichen Verkehrsweg unverzüglich so wieder her, dass er den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Auf Verlangen der Gemeinde vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. **enviaM** hat dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Gemeinde rechtzeitig der Abnahmetermin mitgeteilt wird. Ist die Gemeinde verhindert, den Abnahmetermin wahrzunehmen, ist **enviaM** nicht verpflichtet, einen Ausweichtermin anzubieten. Das Recht der Gemeinde, eine Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrswege zu fordern, die den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht, bleibt für diesen Fall unberührt.

Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren nach der Abnahme Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist **enviaM** verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt **enviaM** ihrer Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten **enviaM** beseitigen zu lassen.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

3. Für die Ausführung der Arbeiten der **enviaM** in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 4

Beseitigung von Anlagen

1. Werden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr von **enviaM** genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch **enviaM** nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen verlangen. Die Kosten hierfür trägt **enviaM** nur dann, wenn der Gemeinde der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann.
2. Bei einer Beseitigung von Stromverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Umspannstationen, die die Gemeinde veranlasst hat, hat **enviaM** einen Schadensanspruch gegen die Gemeinde in Höhe des Sachzeitwertes der entsprechenden Anlage, der entsprechend § 8 Abs. 4 dieses Vertrages berechnet wird. Dies gilt nicht, sofern ein Fall von § 7 Abs. 2 (Folgepflicht) vorliegt oder es sich um Anlagen handelt, die von **enviaM** nicht nur vorübergehend nicht genutzt werden.

§ 5

Haftung

1. **enviaM** haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält **enviaM** die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüche nur mit Zustimmung der **enviaM** anerkennen oder sich über sie vergleichen.
Lehnt **enviaM** die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit **enviaM** im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. **enviaM** trägt in diesem Fall alle der Gemeinde durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.
2. Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Erdarbeiten und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der **enviaM** vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei **enviaM** zu erfragen ist.

Bei Erdarbeiten und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei **enviaM** zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie **enviaM** möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

3. Die Gemeinde haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten der **enviaM** zugefügt werden.

§ 6

Konzessionsabgaben

1. Als Gegenleistung für das der **enviaM** eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, zahlt **enviaM** an die Gemeinde im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV - vom 9. Januar 1992, in der Fassung des Art. 3 Abs. 40 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005) eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweiligen Regelung der KAV.
2. Die Konzessionsabgabe
 - a) bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV beträgt zur Zeit:
 - bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (z. Z. nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird,

0,61 Cent / kWh
 - bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird,

... Cent / kWh
 - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV beträgt z. Z.

0,11 Cent / kWh.
3. § 2 Abs. 7 der Konzessionsabgabenverordnung bestimmt, dass Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden gelten, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh.

Sofern eine Leistungsmessung nicht vorhanden ist, gilt die Lieferung als Lieferung an Tarifkunden. Dieser Satz gilt nicht für Kleinstabnahmestellen (Telefonhäuschen, An-

tennenverstärker u. ä.), die bereits vor dem Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes (29. April 1998) nach Sondervertrag versorgt wurden.

4. Sofern die Konzessionsabgaben - Höchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Gemeinde in eine höhere Gemeindegrößenklasse erhöht werden können, wird **enviaM** der Gemeinde eine entsprechende Anpassung der vertraglich vereinbarten Abgabebeträge gemäß § 4 Absatz 2 des Konzessionsvertrages mit Wirkung zum 1. Januar des auf den Wechsel folgenden Jahres als Nachtrag zum Konzessionsvertrag anbieten.

Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgaben - Höchstbeträge vom Gesetz- oder Ordnungsgeber geändert werden, wird **enviaM** ihre Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Ordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen.

5. Liefern Dritte im Wege der Nutzung des Netzes der **enviaM** Strom an Letztverbraucher, so wird **enviaM** die Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers hinzurechnen, das **enviaM** mit Dritten als Entgelt für die Netznutzung vereinbaren wird. **enviaM** wird für diese Lieferungen von Dritten die Konzessionsabgabe an die Gemeinde in derselben Höhe zahlen, wie dies gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages zu zahlen wäre.
6. Werden Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, die diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten, so wird **enviaM** für deren Belieferung in gleicher Weise Konzessionsabgaben entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.
7. Frei von Konzessionsabgaben sind
 - Stromlieferungen an Sondervertragskunden im konzessionsabgabenrechtlichen Sinne gemäß § 4 Absatz 2 b), Absatz 5 und Absatz 6, sofern deren Durchschnittspreis (Cent/kWh) im Kalenderjahr (Lieferpreis einschließlich Durchleitungsentgelt) unter dem Durchschnittserlös (Cent/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte/Abnahmestelle des Letztverbrauchers unter Einschluss des Netznutzungsentgeltes durchgeführt.
 - Frei von allen Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch der **enviaM** zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
8. Wird von Dritten im Falle der Durchleitung geltend gemacht, für seine Stromlieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als in Rechnung gestellt, wird **enviaM** von den Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.

Gilt nur für Netzgebiet Alt-**envia**:

9. Die Konzessionsabgaben werden in zwei vorläufigen Raten im Juli für das erste Halbjahr und im Januar das nächsten Jahres für das zweite Halbjahr gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres im zweiten Quartal des übernächsten Kalenderjahres abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei **enviaM** jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren. **enviaM** wird dieses Testat der Gemeinde jeweils zur Kenntnis geben.

Gilt nur für Netzgebiet Alt-MEAG:

9. Die Abgaben werden in vier vorläufigen Raten im April, Juli, Oktober und Januar gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres im zweiten Quartal des übernächsten Kalenderjahres abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei **enviaM** jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren. **enviaM** wird dieses Testat der Gemeinde jeweils zur Kenntnis geben.

§ 7

Andere Leistungen als Konzessionsabgaben Preisnachlass-Folgekosten-Verwaltungskosten

1. Die Gemeinde einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe erhält für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass derzeit von 10 v. H. des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dieser wird in der Rechnung offen ausgewiesen und jährlich im Juli des Jahres als Gutschrift für das Gesamtjahr ausgezahlt. Die Abrechnung erfolgt im dritten Quartal des nächsten Kalenderjahres.
2. Wird wegen Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderungen der öffentlichen Verkehrswege oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umlegung, Änderung oder Sicherung von Anlagen der **enviaM** erforderlich (Folgepflichten), so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - a) Erfolgt die Umlegung, Änderung oder Sicherung auf Grund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, so trägt während der ersten 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Stromversorgungsanlagen die Gemeinde die Kosten zu 100 %. Danach trägt **enviaM** 100% der entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung, Änderung oder Sicherung auf Veranlassung von **enviaM**, so trägt **enviaM** die entstehenden Kosten.
3. **enviaM** zahlt an die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit **enviaM** zu deren Vorteil erbringt. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgebühren für Tiefbaugenehmigungen, soweit die Erhebung dieser Gebühr gesetzlich zulässig ist.

§ 8

Endschafftsbestimmungen

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem....und endet mit dem...
2. Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und **enviaM** kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Gemeinde berechtigt, die im Gemeindegebiet vorhandenen, im Eigentum der **enviaM** stehenden, für den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Elektrizitätsverteilungsanlagen samt Zubehör gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) zu übernehmen oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem **enviaM** diese Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages überlässt..
3. Benennt die Gemeinde kein neues Energieversorgungsunternehmen und wird - bei Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen – ein von **enviaM** anzubietender, im wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag, abgelehnt, so ist die Gemeinde spätestens ein Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen.
Die Gemeinde oder ein neues Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, innerhalb dieses Jahres die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie zu schaffen.
Sollten auf Grund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, so sind die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei **enviaM** verbleibenden Netzen) von **enviaM** und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von dem neuen Energieversorgungsunternehmen oder der Gemeinde zu tragen.
4. Im Falle des Erwerbs der Anlagen durch die Gemeinde oder durch ein neues Energieversorgungsunternehmen wird der Kaufpreis der Anlagen gutachtlich von Sachverständigen ermittelt. Jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte.
Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.
Der Kaufpreis im Sinne des Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf der Basis der momentanen bestehenden Rechtssprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Versorgungsanlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungsmaßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewer-

tungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übernehmenden Anlage nicht unerheblich, so erfolgt die Übernahme zum Ertragswert. Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung anpassen.

5. **enviaM** wird der Gemeinde auf deren Wunsch vier Jahre vor Vertragsende überschlägig ermittelte Daten über die Stromversorgungsanlagen der **enviaM** im Gemeindegebiet und etwa drei Jahre vor Vertragsende ein detailliertes Mengengerüst sowie ein aktuelles Bestandsplanwerk zur Ermittlung des Kaufpreises durch die Sachverständigen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Schließt die Gemeinde einen neuen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen ab und ist der Netzbetreiber zu diesem Zeitpunkt wegen der Netzentgeltregulierung verpflichtet, ein Anlagenregister zu führen, so ist **enviaM** verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss der Gemeinde ein auf das Konzessionsgebiet bezogenes Anlagenregister zur Verfügung zu stellen.

6. Die bis zum Tage des Erwerbs nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge und öffentlichen Zuschüsse für örtliche Versorgungsanlagen werden von **enviaM** auf den Erwerber übertragen.
7. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder neu abgeschlossen werden, so werden für die im Eigentum der **enviaM** verbleibenden Anlagen Wegenutzungsverträge abgeschlossen.

§ 9

Rechtsnachfolge

enviaM ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Gemeinde; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 10

Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Teil B

§ 11

Weitere Zusammenarbeit

1. Auf Wunsch der Gemeinde wird **enviaM** an der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten der Gemeinde für das Gemeindegebiet in Abstimmung mit der Gemeinde kooperativ mitwirken, so weit dies mit den Zielen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts übereinstimmt. Energiewirtschaftliche Daten stellt **enviaM** in angemessenem Umfang zur Verfügung.
2. **enviaM** wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gemeinde und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung der elektrischen Energie beraten.
3. Sofern im Gemeindegebiet Bedarf an Prozess- oder Heizwärme besteht, der nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner wirtschaftlich und umweltverträglich im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann, wird **enviaM** für die Versorgung des Gemeindegebietes entsprechende Anlagen errichten und/oder betreiben.
4. Auf Wunsch der Gemeinde wird **enviaM** im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gemeinde bei der Planung, dem Bau sowie dem Betrieb der Straßenbeleuchtung unterstützen. Voraussetzung sind gesondert abzuschließende Verträge.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. **enviaM** ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
3. Die Anlage (Karte Gemeindegebiet) ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und diesem daher beigelegt.
4. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Chemnitz.
5. Diese Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren gefertigt, jeder Vertragspartner enthält eine von den beiden anderen Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

Chemnitz, den

envia Mitteldeutsche Energie AG

Für die Gemeinde laut Beschluss des Gemeinderates vom

....., den

.....
(Siegel und Unterschrift)
Bürgermeister